

Newsletter

NR. 82, OKTOBER 2007

Beratung für die öffentliche Hand und NPOs

 **ERNST & YOUNG***Quality In Everything We Do*

Herzlich willkommen zum aktuellen Public Services Newsletter!

Wir hoffen, Ihnen auch mit diesem Newsletter wieder interessante und lesenswerte Informationen bieten zu können und wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre. Wenn Sie Anregungen oder Kommentare haben, freuen wir uns sehr über eine E-Mail an public.services@de.ey.com!

Inhalt

Aktuelles

- Gesetz zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements 2

Tipps und Trends

- Umsatzsteuerpflicht von Mitgliedsbeiträgen 3
- Freiwilliges Soziales Jahr 4
- Die Umwandlung eines Vereins in eine GmbH unter erbschaftsteuerlichen Aspekten 4

Veranstaltungen 5

Aktuelles

Gesetz zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

Am 21.9.2007 hat der Bundesrat dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements zugestimmt. Folgende Änderungen, vor allem des Spendenrechts, sind bereits ab dem 1.1.2007 anzuwenden.

- Anhebung der steuerfreien Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) von € 1.848 auf € 2.100.
- Einführung eines Freibetrag für Einnahmen aus allen nebenberuflichen Tätigkeiten zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Dienste gemeinnütziger Körperschaften oder von juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Höhe von € 500 (§ 3 Nr. 26a EStG).
- Vereinheitlichung der steuerbegünstigten Zwecke. Die Einzelsteuergesetze (EStG, KStG, GewStG) verweisen auf die Abgabenordnung (§§ 52 bis 54). Dort werden die gemeinnützigen Zwecke in Zukunft nicht mehr beispielhaft, sondern abschließend geregelt. Eine Öffnungsklausel ermöglicht jedoch die Anerkennung vergleichbarer Zwecke durch die obersten Landesfinanzbehörden
- Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements wird zusätzlich in den Katalog der gemeinnützigen Zwecke aufgenommen (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO)
- Vereinheitlichung und Anhebung der Höchstgrenzen für den Spendenabzug von bisher 5 bzw. 10% des Gesamtbetrages der Einkünfte bzw. des Einkommens / Gewinns aus Gewerbebetrieb auf 20%.
- Anhebung des Spendenabzugshöchstbetrags auf 4 ‰ der gesamten Umsätze und der aufgewendeten Löhne und Gehälter für alle Zuwendungen (bisher 2 ‰).
- Nach den Gesetzesmaterialien soll in Zukunft der Sonderausgabenabzug für Mitgliedsbeiträge an Kulturfördervereine auch im Fall der Einräumung von Gegenleistungen gewährt werden.
- Anhebung des zusätzlichen Höchstbetrags für die Ausstattung von Stiftungen mit Kapital (Vermögensstockspenden, § 10b Abs. 1a EStG) von € 307.000 auf € 1. Mio. Dieser Höchstbetrag findet fortan nicht nur im zeitlichen Zusammenhang mit einer Stiftungserrichtung, sondern auch auf Zustiftungen Anwendung.
- Abschaffung des zeitlich begrenzten Vor- und Rücktrags beim Abzug von Großspenden und der zusätzlichen Höchstgrenze für Spenden an Stiftungen iHv. 20.450 € (§ 10b Abs. 1 Sätze 3 bzw. 4 EStG). Dafür Einführung eines zeitlich unbegrenzten Spendenvortrags.
- Vereinfachter Nachweis bei Spenden bis zu € 200 (bisher: € 100) durch Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung.
- Absenkung der Spendenhaftung von 40% auf 30% der Zuwendungen, allerdings erst mit Wirkung für Zuwendungen, die ab Veranlagungszeitraum 2007 geleistet werden.
- Die Ausnahmeregelung zur satzungsmäßigen Vermögensbindung, die es bisher ermöglichte, den künftigen Verwendungszweck erst im Falle des Wegfalls der Satzungswecke bzw. der Auflösung der Körperschaft nach Einwilligung des Finanzamts zu bestimmen, entfällt (§ 61 Abs. 2 AO)
- Anhebung der Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Betätigungen gemeinnütziger Körperschaften (§ 64 Abs. 3 AO) von insgesamt 30.678 € auf 35.000 € Einnahmen im Jahr (ebenso Anhebung der Zweckbetriebsgrenze bei sportlichen Veranstaltungen, § 67a AO)

Die Vereinfachung des Spendenrechts und die Anhebung der Spendenabzugsbeträge erleichtern und unterstützen das bürgerschaftliche Engagement gemeinnütziger Körperschaften. Es bleibt aber anzumerken, dass die Ausweitung des Spendenabzugs in Einzelfällen aufgrund der Einführung einer Abgeltungssteuer auf Einkünfte aus Kapitalvermögen mit der Unternehmensteuerreform 2008 in Zukunft auch zur Einschränkung der steuerlichen Abziehbarkeit von Spenden führen kann. Vor die-

sem Hintergrund sollten bereits geplante Stiftungserrichtungen, Zustiftungen und andere Großspenden ggf. noch in 2007 erfolgen, da ein Wahlrecht besteht, für Zuwendungen in 2007 noch das bisherige Spendenrecht (inkl. Spendenrücktrag) anzuwenden.

Die Umstellung des beispielhaften auf einen abschließenden Katalog gemeinnütziger Zwecke und der Wegfall der Ausnahme von der Bestimmung des Verwendungszwecks der Vermögensbindung können bei gemeinnützigen Körperschaften eine Satzungsänderung erforderlich machen. Die bestehende Satzung sollte daher einer Überprüfung unterzogen werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen **Prof. Dr. Manfred Orth**, manfred.orth@de.ey.com, Tel.: 06196 / 996 28065 oder **Dr. Thomas Fritz**, thomas.fritz@de.ey.com, Tel.: 06196 / 996 27015 gerne zur Verfügung.

Tipps und Trends

Umsatzsteuerpflicht von Mitgliedsbeiträgen

Der Bundesfinanzhof hatte im Zusammenhang mit dem Vorsteuerabzug eines Luftsportvereins zur Frage der Umsatzsteuerpflicht von Mitgliedsbeiträgen Stellung zu nehmen.

Der Kläger ist ein eingetragener Luftsportverein, dessen Zweck es war, den Mitgliedern die Benutzung der Flugzeuge sowie sämtliche Einrichtungen des Flughafengeländes zur Verfügung zu stellen. Für diese Leistungen mussten die Mitglieder neben dem Mitgliedsbeitrag zusätzlich ein Eintrittsgeld und eine Nutzungsgebühr für die Flugzeuge entrichten. Die Eintrittsgelder und Nutzungsgebühren, die die Kosten des Klägers nicht deckten, versteuerte er mit dem ermäßigten Steuersatz und machte damit zusammenhängende Vorsteuerbeträge geltend. Das Finanzamt lehnte den Vorsteuerabzug mit der Begründung ab, dass die Umsätze aus den Nutzungsüberlassungen als sportliche Veranstaltungen i.S.d. § 4 Nr. 22 Buchst. b) UStG steuerbefreit seien und den Vorsteuerabzug ausschlossen. Einspruch und Klage blieben erfolglos.

Der Bundesfinanzhof verwies die Sache an das FG zurück und entschied wie folgt:

1. Der Vorsteuerabzug des Klägers war nicht ausgeschlossen. Seine Leistungen waren nicht als sportliche Veranstaltungen nach § 4 Nr. 22 Buchst. b) UStG steuerfrei. Die bloße Überlassung der Einrichtungen an die Mitglieder sowie der Nutzung der Flugzeuge gegen Entrichtung einer nicht kostendeckenden Gebühr seitens der Mitglieder hatte nicht den Charakter einer Sportveranstaltung. Denn die Mitglieder konnten anders als bei einer zeitlich festgelegten Veranstaltung die Zeit der Nutzung der Anlage frei wählen und der Rahmen für eine sportliche Veranstaltung war nicht gegeben.
2. Der BFH konnte nicht abschließend entscheiden. Denn die Beiträge der Mitglieder könnten ebenfalls Entgelt für die Leistungen des Klägers sein, weil die Gebühren nicht kostendeckend waren. Der BFH verwies zudem auf die Rechtsprechung des EuGH (Urteil v. 21.03.2002, C-174/00, Kenner Golf), wonach Mitgliedsbeiträge Entgelt für von dem Verein erbrachte Dienstleistungen sein können.

Die Finanzverwaltung hatte sich zur EuGH-Rechtsprechung bisher nicht geäußert. Auch der Entwurf der UStR 2008 enthält hierzu keine Aussage. Derzeit geht man davon aus, dass vor allgemeiner Anwendung der Urteilsgrundsätze zu klären ist, ob und in welchem Umfang Mitgliedsbeiträge an gemeinnützige Vereine nach der 6. EG-Richtlinie befreit werden können.

Für Rückfragen steht Ihnen **Stephan Raab**, stephan.raab@de.ey.com, 06196-996-11895 gerne zur Verfügung.

Die Umwandlung eines Vereins in eine GmbH unter erbschaftsteuerlichen Aspekten

Die Auflösung eines Vereins, dessen Zweck auf die Bindung von Vermögen gerichtet ist, gilt nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG als Schenkung unter Lebenden und unterliegt damit der Erbschaftsteuer. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte nun zu beurteilen, ob die Umwandlung eines Vereins in eine GmbH im Wege des Formwechsels nach dieser Vorschrift ebenfalls der Erbschaftsteuer unterliegt.

Mit Urteil vom 14. Februar 2007 (AZ. II R 66/05) hat der BFH entschieden, dass eine analoge Anwendung des § 7 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG mangels Regelungslücke nicht in Betracht kommt. Der BFH führt aus, dass ein Formwechsel nicht mit einer Auflösung des Vereins zu vergleichen ist. Eine solche Auflösung wird nach den zivilrechtlichen Grundsätzen definiert und umfasst z.B. die Auflösung durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder auch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, nicht aber einen Formwechsel. Ein Formwechsel wird bestimmt durch die Identität des Rechtsträgers, die Kontinuität seines Vermögens und die Diskontinuität seiner Verfassung. Somit besteht der Verein in der Rechtsform einer GmbH weiter, er hat lediglich sein „Rechtskleid“ verändert. Im Gegensatz zu einer Auflösung eines Vereins kommt es zudem bei der Umwandlung des Vereins nicht zu einem Vermögensanfall bei seinen Mitgliedern.

Damit widerspricht der BFH dem Finanzministerium Baden-Württemberg, das in seinem Erlass vom 7. Dezember 2000 die Umwandlung eines Vereins in eine AG als erbschaftsteuerpflichtig behandelt sehen will. Die dort in den Vordergrund gestellte Veränderung des Charakters der Mitgliedsrechte der Vereinsmitglieder in die vermögensrechtlichen Beteiligungsrechte der Aktieninhaber wird vom BFH so nicht gesehen. Er vertritt die Auffassung, dass die möglichen strukturellen Unterschiede nicht zwingend sind. Durch entsprechende Abänderung in der Satzung eines Vereins können die Unterschiede zwischen einer Mitgliedschaft in einem Verein und der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft einander angeglichen werden.

Von Interesse ist noch, dass der BFH ausdrücklich festgestellt hat, dass eine grundsätzliche Gleichstellung von Vereinen mit satzungsmäßiger Vermögensbindung und Stiftungen durch das Erbschaftsteuergesetz nicht vorgesehen ist. Das Urteil ist zur Veröffentlichung im Bundessteuerblatt vorgesehen und der o.g. Erlass zwischenzeitlich aufgehoben (FinMin Baden-Württemberg vom 31.7.2007, S 3806/32).

Für Rückfragen stehen Ihnen **Ursula Augsten**, ursula.augsten@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 15280 oder **Nicole Lissel**, nicole.lissel@de.ey.com, Tel.: 0221 / 2779 25553 gerne zur Verfügung.

Freiwilliges Soziales Jahr

Die OFD Frankfurt hat in einer Verfügung vom 21.8.2007 zur steuerlichen Behandlung von Leistungsverrechnungen zwischen den Trägern des Freiwilligen Sozialen Jahres Stellung genommen.

Zur Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres schließen die Freiwilligen mit einem „Maßnahmeträger“ (z.B. DRK) eine Teilnahmevereinbarung ab. Die Freiwilligen erhalten einen arbeitnehmerähnlichen Status. Der Maßnahmeträger zahlt Taschengeld und übernimmt die Anmeldung zur Sozialversicherung. Die Freiwilligen leisten ihren Dienst nicht beim Maßnahmeträger selbst, sondern bei einer anderen gemeinnützigen Einrichtung. Nach dem Vertrag zwischen Verband und Einsatzstelle ersetzt die Einsatzstelle dem Maßnahmeträger das Taschengeld, die Beiträge zur Sozialversicherung und zahlt ihm einen monatlichen Betrag zur Abgeltung von Verwaltungskosten. Die Überlassung der Freiwilligen durch einen gemeinnützigen Maßnahmeträger an eine steuerbegünstigte Einrichtung gegen Entgelt im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres stellt nach Auffassung der OFD einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar. Die Voraussetzungen der §§ 65, 66 und 68 AO für die Annahme eines Zweckbetriebs werden nicht erfüllt.

Für Rückfragen stehen Ihnen **Dr. Thomas Fritz**, thomas.fritz@de.ey.com, 06196-996-27015 gerne zur Verfügung.

Veranstaltungen

Kommunale Unternehmen – aktuelle Entwicklungen im Gesellschafts- und Steuerrecht am 16. Oktober 2007 im Konferenzzentrum der Landesbank Baden-Württemberg

Die Ernst & Young AG und die Menold Bezler Rechtsanwälte Partnerschaft führen gemeinsam eine Veranstaltung durch, die sich in komprimierter Form über wesentliche Änderungen im Gesellschafts- und Steuerrecht informieren will und die Folgen aufzeigt, die aus Sicht der Kommune bei kommunalen Unternehmen in Privatrechtsform zu beachten sind. Aus steuerlicher Sicht werden insbesondere die Änderungen durch das SEStEG sowie die Zinsschrankenproblematik und Kapitalertragsteuerthemen im Vordergrund stehen. Die Veranstaltung findet am 16. Oktober 2007 von 9.00 – 13.00 Uhr im Konferenzzentrum der Landesbank Baden-Württemberg in Stuttgart statt. Referenten sind u.a. Ursula Augsten und Alexandra Sausmekat. Für weitere Informationen und zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an Corinna.Merkh@menoldbezler.de, (0711) 860 40 66.

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und Gemeinnützigkeit, 12. November 2007, Frankfurt am Main

Gemeinnützige Organisationen geraten verstärkt in den Fokus der Finanzverwaltung. In diesem Seminar erfahren Sie u. a. wann die Satzung geändert werden muss, welche Steuerlast sich aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ergibt, wann eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden kann, welche Dokumentationsanfordernisse bei der Fremdvergabe zu beachten sind, wie Sie die maximale Rücklagenbildung ermitteln, wann eine verbindliche Auskunft beantragt werden sollte und wann der Einsatz einer unselbstständigen Stiftung sinnvoll ist. Zudem werden die Neuregelungen durch das vom Bundesrat am 21.9.2007 verabschiedete Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements ausführlich dargestellt. Referent ist Dr. Thomas Fritz aus der Niederlassung Eschborn/Frankfurt a.M. der Ernst & Young AG. Für weitere Informationen und zur Anmeldung: <http://www.haufe-akademie.de/index.asp?bnr=92.88>

Unternehmenssteuerreform & Öffentliche Hand, 29. November 2007, Köln

Die Unternehmenssteuerreform kommt – wie kann die Öffentliche Hand reagieren? Seit dem 6. Juli 2007 ist es amtlich: Die Unternehmenssteuerreform tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft. Bis dahin gilt es, viele Unsicherheiten zu beseitigen. Experten weisen darauf hin, dass die besonderen Strukturen und Anforderungen der Öffentlichen Hand im Reformwerk nicht ausreichend Berücksichtigung finden. Welche Neuerungen betreffen die Öffentliche Hand und in welchem Umfang ergeben sich daraus steuerliche Minder- oder auch Mehrbelastungen? Wie ändern sich die steuerlichen Rahmenbedingungen für die Gestaltung der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde im Bereich der Regie- und Eigenbetriebe sowie der Beteiligungsgesellschaften? Wie bewertet die Öffentliche Hand als Steuerschuldnerin insgesamt die Änderungen der Unternehmenssteuerreform? Referent dieser Euroforum-Konferenz ist u.a. Dr. Thomas Fritz aus der Niederlassung Eschborn/Frankfurt a.M. der Ernst & Young AG.

Für weiteren Informationen und zur Anmeldung: Michaela Endemann, michaela.endemann@euroforum.com, Tel.: 0211/9686-3546 oder www.euroforum.de

Die gemeinnützige Holding am 11. und 12. Dezember 2007, Düsseldorf

Im Umfeld der gemeinnützigen Körperschaften werden im Interesse einer effektiven Organisation und effizienten Mittelverwendung zunehmend Holdingstrukturen aufgebaut. Die Konferenz will zukunftsfähige Konzepte für gemeinnützige Unternehmensgestaltungen erkennen lernen. Ein Teilaspekt liegt aber auch bei gemeinnützigen Einrichtungen, die immer häufiger über die Ausgliederung operativer Tätigkeiten in selbstständige Tochtergesellschaften nachdenken oder den Zusammenschluss mit gleichartigen Einrichtungen erwägen, um Synergieeffekte zu nutzen. Die Veranstaltung will dazu beitragen, bei der rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Neustrukturierung zahlreiche Fallstricke zu vermeiden und den Teilnehmern das notwendige know-how hierzu zu vermitteln. Referent ist u.a. Ursula Augsten von der Ernst & Young AG.

Zur weiteren Information und zur Anmeldung: anmeldung@euroforum.com und info@euroforum.com

Ihre Ansprechpartner im Public Services Team von Ernst & Young

Unsere Experten der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung stellen durch unser ausgebautes Niederlassungsnetz den kundennahen Service sicher:

Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Region West

York Zöllkau, Köln +49 (221) 2779 25647
Christoph Spiekermann, Dortmund +49 (231) 55011 22226

Region Süd

Gert von Borries, München +49 (89) 14331 17200

Region Südwest

Ursula Augsten +49 (711) 9881 15280
Thomas Müller-Marqués Berger +49 (711) 9881 15844

Region Nord (Hannover)

Holger Siebenthaler +49 (511) 8508 16250

Region Nord (Hamburg)

Thomas Götze +49 (40) 36132 11463
Dr. Klaus Bracht +49 (40) 36132 11232

Region Berlin

Franz-Josef Epping +49 (30) 25471 21782

Region Sachsen/Thüringen

Detlef Fleischer, Dresden +49 (351) 48402 3315
Jörg Hellmann, Erfurt +49 (361) 6589 22210

Region Rhein/Neckar/Saar

Dr. Jürgen Staiger, Mannheim +49 (621) 4208 12231

Region Frankfurt

Hans-Peter Busson +49 (6196) 996 25271

Die folgenden Abteilungen sind deutschlandweit für Sie da:

Organisationsberatung für die öffentliche Verwaltung und NPOs

Cornelia Gottbehüt, München +49 (89) 14331 17232

Risk Advisory Services

Dr. Robert Heinrich, Frankfurt +49 (6196) 996 24124

Steuerberatung

Ursula Augsten, Stuttgart +49 (711) 9881 15280

Real Estate

Michael Janetschek, Frankfurt +49 (6196) 996 24540

Corporate Finance

Robert Seiter, Berlin +49 (30) 25471 21415

Wirtschaftsprüfung

Hans-Robert Walbröl, München +49 (89) 14331 13304

E-Mail: vorname.name@de.ey.com (für Ernst & Young AG),

Wenn Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie uns an public.services@de.ey.com.

Wir löschen Sie dann aus unserer Datenbank.